

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 30 (1968)

Artikel: Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 4: Etzelkofen in altbernischer Zeit 1665-1798
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Bericht, den die Abgeordneten Ratsherr Fischer und Staatsschreiber Groß schon am 15. Mai 1666 aus Messen nach Bern gesandt hatten, vernehmen wir, warum das Geschäft stockte. Die beiden Berner hatten den Auftrag, die Durchführung des Wynigervertrages, besonders die Religionsfrage im Bucheggberg, zu überprüfen und nebenbei Etzelkofen die *Huldigung* abzunehmen. Nun zeigte sich, daß die Bevölkerung des Dorfes von Solothurn noch gar nicht aus der Eidespflicht entlassen worden war, so daß eine neue Eidesleistung nicht gut erfolgen konnte. Offenbar wartete Solothurn damit absichtlich zu, weil sich neue Schwierigkeiten wegen der Religion abzeichneten. Bern hatte nämlich den Geistlichen im Bucheggberg aufgetragen, in ihren Gemeinden Umfrage zu halten, wie sie sich zum Projekt der Einführung einer «Kirchendisziplin» (als Ersatz für die nicht zustande gekommenen Chorgerichte) stellten. Bern interpretierte den Wynigervertrag in diesem Sinne, was Solothurn jedoch gänzlich ablehnte. Pfarrer Johannes Buri aus Messen meldete darüber nach Bern, die Gemeinde sei ob Berns Vorhaben erschrocken, und Ammann Rätz habe beim Landvogt Suri vorgesprochen und den Bescheid erhalten, Bern möge solches «gently unterwegen lassen». So brach der «Religionskrieg» abermals aus. Hunderte von Seiten beschlägt die darüber ergangene Korrespondenz. Mitte 1668 erreichte Bern von Solothurn gewisse Konzessionen, die in einem «Anhenckel» zum Wynigervertrag festgehalten wurden. In der Praxis aber blieb die Sache auf dem Papier. Die Diskussionen liefen weiter... Erst 1738 bis 1742 kam eine generelle Revision des Wynigervertrages zustande.

Etzelkofen mochte sich freuen, dem Streit entronnen zu sein. Im November 1668 gelangte die Gemeinde durch den Venner des Landgerichtes Zollikofen abermals an die Regierung, sie möchte nun endlich dem bernischen Staat offiziell einverleibt werden, um in dessen «Schutz und protection» zu gelangen. Der Rat leitete das Begehren an den Präsidenten der seinerzeitigen Deputation nach Wynigen zur Berichterstattung weiter. In der Folge muß die Vereidigung stattgefunden haben, und zwar 1669 oder 1670. Aus einer Notiz im Ratsmanual (4. Oktober 1672) geht nämlich hervor, daß der Nachfolger des Ende Februar 1671 verstorbenen Venners von Werdt den Auftrag erhielt, die Mannschaft von Etzelkofen anläßlich der Gerichtsbesatzung (= Neuwahl des Vennergerichtes Mülchi) abermals schwören zu lassen «nit anders als bereits hievor durch Herrn Venner von Werdt sel. auch beschehen», und das ungeachtet der noch hängigen Verhandlungen mit dem Stande Solothurn.

4. ETZELKOFEN IN ALTBERNISCHER ZEIT 1665 BIS 1798

Wie wir sahen, gewährte die Obrigkeit ihren neuen Untertanen von Etzelkofen die Bitte, dem *Vennergericht Mülchi* zugeteilt zu werden, dem auch Ruppoldsried angehörte. Dadurch unterstand Etzelkofen keiner Landvogtei, wenn auch dem Landvogt zu Fraubrunnen gewisse Aufsichtsbefugnisse zustanden. Vielmehr war

das Gericht Mülchi direkt von der Hauptstadt abhängig. Dem Namen nach hätte der Venner zu Gerbern den Vorsitz bei den Gerichtssitzungen einnehmen sollen; daher der Name Vennergericht. Dieser vielbeschäftigte und wichtige Staatsbeamte fand aber nicht Zeit, die jeweiligen Sitzungen selber zu leiten. Er überließ das dem dortigen Ammann als seinem Stellvertreter.

Die Gerichtsbehörde genoß eine recht große Selbständigkeit. Außer dem Vorsitzenden gehörten ihr noch ein Statthalter und zehn Richtsäßen (Beisitzer) an; dazu kam ein Weibel mit einem Mantel in den rotschwarzen Standesfarben. Alles waren angesehene Bauern aus den drei Dörfern. Diese Richter versahen ihr Amt nicht etwa weniger streng als anderwärts, wo der Landvogt Ehrenpräsident der Gerichte war und den Vorsitz gleicherweise dem Ammann überließ. Vielmehr waren diese bauerlichen Gerichtsmannen oft recht streng; denn sie mußten damit rechnen, daß gegen einen Entscheid an die Obrigkeit appelliert wurde. In solchen Fällen untersuchte man die Angelegenheit von Bern aus sehr gründlich. Aus diesem Grunde unterbreitete der Ammann jeweils schwierigere, neue oder grundlegende Fälle dem Venner. Bußen verfügte der Venner, in gewissen Fällen der Landvogt. Auf das Vennergericht Mülchi spielt das Etzelkofener *Gemeindewappen* mit dem geharnischten Arm und dem Gerichtszepter an.

Die spätere Eingliederung des Vennergerichtes Mülchi ins Amt Fraubrunnen wirft schon im 18. Jahrhundert ihren Schatten voraus. Als 1771 der betagte Johann Rudolf Steiger Venner zu Gerbern wurde, ersuchte er Landvogt Johann Ludwig Stürler von Fraubrunnen, er möge ihm die Verwaltung des Vennergerichtes Mülchi abnehmen. Stürler besorgte das bis in die Amtszeit des Venners von Muralt hinein. Anläßlich der Prüfung der Schlußrechnung des Landvogtes im Jahre 1775 durch die Vennerkammer stellte von Muralt fest, daß der Landvogt die Bußen aus dem Gericht Mülchi der Obrigkeit verrechnete. Je ein Drittel der Bußen im alten Bern fiel nämlich dem Verleider, der die Anzeige erstattet hatte, dem Richter, hier also dem Landvogt, und der Obrigkeit zu. Nach altem Brauch waren aber die Venner von der Bußenteilung mit der Obrigkeit befreit, weshalb von Muralt seinen Anteil herausforderte, gleichzeitig aber zusicherte, er werde den Betrag den Armen aus teilen. Von diesem Geschäft verlautet weiter nichts mehr, offenbar weil von Muralt bald zum Seckelmeister aufrückte und der neue Landvogt nicht mehr Bußen aus Mülchi verrechnete.

Aus Landvogt Stürlers Bußenrödeln läßt sich ein Bild über die *strafwürdigen Vergehen* im Vennergericht gewinnen. Man stellt zunächst fest, daß Stürler hier eher häufiger büßte als im eigenen Amtsbereich, dem damals freilich Landshut und Buchsee noch nicht angehörten. Ob das zufällig oder notwendig war, sei dahingestellt. Unter den bußwürdigen Vergehen finden wir im Gericht Mülchi in-
nert vier Jahren unter anderem sechs Holzfreveln, ebenso viele Ehrverletzungen und sieben Schlägereien, bei denen mehrmals Blut floß. Besonders scharf schritt der Richter gegen Tötlichkeiten bei Nacht oder an Feiertagen ein. Bei einer Schlägerei mit schwerer Körperverletzung, begangen zu Mülchi in der Bettagsnacht 1775, fällte der Landvogt für die zwei Hauptbeteiligten je eine Buße von 54 Kronen,

entsprechend etwa 2000 Franken, aus; von neun Mitbeteiligten erhob er je 50 Franken. Seinen Anteil vermachte er gemäß obrigkeitlicher Verfügung dem Kirchengut Messen. In jener Nacht hatte auch der Pintenschenkewirt Andres Howald von Etzelkofen überwirtet, was ihn auf rund 100 Franken zu stehen kam.

Ähnliche Verhältnisse in bezug auf die Gerichtsorganisation herrschten in der südwestlichen Nachbarschaft. Schon 1495 war hier ein Gericht Iffwil/Zuzwil gebildet worden. Später bestanden in dieser Gegend das *Spitalgericht Iffwil* unter dem Burgerspitalverwalter und das *Freigericht Dieterswil* mit Zuzwil und Zimlisberg unter dem Ehrenvorsitz des Schultheißen. Kurz nach dem Übergang Etzelkofens an Bern hatten die Gerichte Iffwil und Mülchi noch einen einzigen Gerichtsbezirk gebildet, wobei abwechselnd an beiden Orten Gerichtstag gehalten wurde. Die Vergrößerung, die der Bezirk durch Etzelkofen erfuhr, mag die spätere Trennung veranlaßt haben, ebenso die Zugehörigkeit Iffwils zum Kirchspiel Jegenstorf.

Nicht daß die lokalen Gerichtsbehörden große *Befugnisse* gehabt hätten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf kleinere Händel zivilrechtlicher Natur, auf die Verwaltung von Vormundschaft, Betreibungs- und Hypothekarwesen und das Notariat. In damaliger Rechtssprache hieß das das «Civile» und die «Niedere Polizei»; heute würde man Ortspolizei sagen.

Die höhere staatliche Verwaltung übte das *Landgericht Zollikofen* aus, nämlich das Wehrwesen, damals «Militare» genannt, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, als «Obere Polizei» bezeichnet, und die Kriminalgerichtsbarkeit, das «Criminale». Mit der Durchführung dieser Aufgaben des Gerbern-Venners war ein Freiweibel betraut, ein angesehener Bauer aus der Gegend. Man erkennt aus alledem, daß das alte Bern eine recht weitgehende Selbstverwaltung kannte, auf der dann das letzte Jahrhundert die Gemeindeautonomie weiterausbauen konnte.

Was die *Organisation der Kirchgemeinde Messen* betrifft, so erhellt aus den Akten, daß sie von einer doppelten Behörde geleitet wurde, den Vorgesetzten aus dem solothurnischen und den Vorgesetzten aus dem bernischen Teil. Jene waren die Mitglieder des weltlichen Niedergerichtes, diese bildeten zugleich das Chorgericht auf Bernerboden, das sogenannte «Consistoriale». Demnach hatte Messen einen 24köpfigen «Kirchgemeinderat», der auch das Kirchengut verwaltete. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Zuständen Differenzen entstehen konnten. Daher gelangten 1785 die bucheggbergischen Vorgesetzten an die bernische Obrigkeit, sie möchte eine völlige Trennung der Kirchengutsverwaltung anordnen. Diese kam nach vierjährigen Verhandlungen und Untersuchungen zustande, indem für die künftigen Leistungen ein Schlüssel festgelegt wurde: Hatte um 1700 der solothurnische Anteil am kirchlichen Kapital überwogen, so stieg bis 1785 der bernische auf den doppelten Betrag des bucheggbergischen Anteils an. Daher legte die Regierung fest, daß inskünftig Bernisch-Messen zwei Drittel, der solothurnische Teil jedoch ein Drittel der Kirchenkosten zu tragen habe. Für die Landbevölkerung spielte in früherer Zeit das Kirchengut die Rolle der Lokal-

bank, indem es gegen genügende Sicherheit als Darlehen zinstragend ausgegeben wurde. Zur Kirchgemeinde Messen zählte im 18. Jahrhundert außer Mülchi, Etzelkofen, Ruppoldsried und Scheunen auch das heute nach Rapperswil kirchgenössige Bangerten. Dies erklärt wohl, warum Bangerten heute noch im Zivilstandskreis Etzelkofen liegt, wurden doch die alten Zivilstandsrollen kirchspielweise vom Pfarrer geführt.

Unser heutiges Gemeindewesen mit der Einwohnergemeinde als politischer Rechtsträgerin ist eine Institution aus der Zeit nach 1831. Die *alte Gemeinde* war ein Gebilde, das von Ort zu Ort anders aussah, je nach seiner Entstehungsart. Es gab sogenannte Dorfgemeinden oder Bäuerten (Gepursami), die sich vor allem mit wirtschaftlichen Angelegenheiten befaßten (Dreizelgenwirtschaft, Allmendnutzung, Wald); ihren Anfängen sind wir im Abschnitt über die solothurnische Zeit begegnet; daneben bestanden die Kirchgemeinden mit ihren Unterabteilungen; im 17. Jahrhundert entstanden die Burgergemeinden. Die Verwaltung des Armenwesens oder der Schule besorgte nicht allorts die gleiche Instanz. Wenn man noch die Gerichte in die Betrachtung einbezieht, so erhält man ein bunt-scheckiges Bild vom altbernischen Gemeindewesen.

Von der *Dorfgemeinde Etzelkofen* weiß man, daß auch sie mit ihren benachbarten Gemeinwesen die landläufigen Streithändel um die Nutzung von Wald und Weide auszufechten hatte. Schon in solothurnischer Zeit hatten die beiden Obrigkeiten 1612 in einem Nutzungsstreit um den Scheunenwald eingreifen müssen, wobei sich einerseits die Herrschaft Jegenstorf und anderseits die Dörfer Bangerten, Dieterswil, Bittwil, Scheunen, Brunnenthal, Messen und Etzelkofen gegenüberstanden. Der Spruch fand 1716 und 1742 seine Bestätigung und Verfeinerung. Trotz der ausgeschiedenen Kantonsgrenze gab es also im 18. Jahrhundert Rechte, die darüber hinausgriffen. Den Weidgang zwischen Grafenried und Etzelkofen teilten die beiden Gemeinden unter obrigkeitlicher Anweisung im Jahre 1690.

Über die Zustände in *Etzelkofen vor 200 Jahren* gibt uns ein Bericht des Pfarrers von Messen Auskunft. Aus Sorge, die wehrpflichtige Bevölkerung gehe zurück und die Armenlasten nähmen stark überhand, führte die Obrigkeit 1764 eine Statistik und Umfrage bei den Kirchgemeinden durch. Über die *Landwirtschaft* berichtete Pfarrer Anton König, daß vor allem Mülchi mit seinen 270 Jucharten Ackerlandes vortrefflich und besonders mit Gewächs angebaut sei. Die Grasnutzung dagegen stehe wegen des Moorlandes zurück. Dann fährt er fort: «In Etzelkofen sind 110 Jucharten Ackerlandes, welches guter Art ist und gutes Gewächs giebt; dazu gehören 70 Mäder Matten, welche meistentheils können gewässert werden.»

Den *Bewohnern* der Gegend stellte der Pfarrer das Zeugnis aus, sie seien der Mäßigkeit und Sittsamkeit ergeben, was andere Geistliche in ihren Kirchspielen gar nicht immer rühmen. Interessant ist ein *Vergleich über die Bevölkerung von Etzelkofen und Mülchi im Jahre 1764*:

Etzelkofen zählte damals 24 Feuerstätten oder *Haushaltungen* mit total 138 *Einwohnern*. Von diesen waren 135 am Ort heimatberechtigt. Ähnliche Verhältnisse

wies Mülchi auf, wo übrigens in allen Vorgesetztenstellen das Geschlecht der Minger vorherrschte: Auf 32 Feuerstätten kamen 186 Einwohner, davon 151 Bürger.

Ein ganz anderes Bild aber bietet die *soziologische Struktur* der beiden Nachbardörfer: Während in Etzelkofen ein «Männerstaat» von 76 Männern gegen 62 Frauen herrschte, waren in Mülchi die Frauen mit 101 gegen 85 in der Überzahl. Das rührte davon her, weil Etzelkofen bloß 25 Frauen auf 50 Männer mittleren Alters zählte; in Mülchi hielten sich diese die Waage. Dagegen kamen hier viel mehr Mädchen zur Welt: nämlich 40 gegenüber 15 Buben. In Etzelkofen mit 22 Mädchen und 12 Buben war das Verhältnis etwas ausgeglichener.

An *alten Leuten*, damals galten der Mann über sechzig und die Frau über fünfzig als alt, lebten in Etzelkofen fast doppelt so viele als in Mülchi, nämlich 14 Frauen und 15 Männer gegen total 16 alte Mülchener (7 Frauen, 9 Männer). Man könnte also sagen, daß die zu Mülchi geburtenfreudiger, die zu Etzelkofen aber zählebiger waren.

Was die *Armenverhältnisse* betrifft, so war Mülchi damit bedeutend stärker belastet als Etzelkofen. Während hier 16 Kinder gelegentlich und zwei Kinder und drei Erwachsene dauernd unterstützt werden mußten, unterhielt Mülchi 30 Kinder zeitweilig, 16 Kinder und zwei Erwachsene aber dauernd.

Die *Auswanderung* blieb in bescheidenem Rahmen: Innert zehn Jahren waren ins Ausland gezogen zwei Leute aus Etzelkofen und eine Person aus Mülchi; in fremde Kriegsdienste hatten sich begeben einer aus Etzelkofen, zwei aus Mülchi und vier Mann aus Ruppoldsried. Heimatlose gab es in unsern beiden Gemeinden keine, in Ruppoldsried dagegen acht und in Bangerten sechs.

In den Jahren 1772/73 kam unter der Anleitung des schon erwähnten tüchtigen Landvogtes Johann Ludwig Stürler von Fraubrunnen in den Nachbargemeinden Limpach, Mülchi und Ruppoldsried eine *Allmendaufteilung* im Moos zustande. Die Bewegung schien auch auf Etzelkofen überzugreifen, wo 1776 die Leute ohne Rechtsanteile auf die Teilung der Moosweide drängten. Das Dorf schied sich in zwei Parteien, hier die mit Rechtsamen ausgestatteten Bürger und Hintersäßen, dort die übrigen, unberechtigten Bürger und Hintersäßen. Es war einer jener häufigen Streitfälle zwischen *Bauern und Taunern*. Die Inhaber der Rechte beharrten auf der Beibehaltung der Allmend als Weide, da sich diese nicht mit den Mösern am Limpach vergleichen lasse. 1776 schlug die Gemeinde folgende Lösung vor: Da die Weide übernutzt ist und um den Besitzlosen einen Anteil zu sichern, werden die Weiderechte der Besitzenden auf die Hälfte reduziert. Die Rechtsame der sieben ursprünglichen Höfe sank somit von 56 auf 28 Weiderechte, die durch Tausch, Erbgang, Kauf oder Teilung im Besitz vieler Bürger waren. Die Rechtsame-Tauner mußten auch die Hälfte ihrer fünf Weiderechte hergeben. Wer nicht ein ganzes Recht besaß, durfte dennoch ein Stück Großvieh weiden, doch mußte er der Gemeinde für ein fehlendes halbes Recht 1½ Kronen vergüten. Außer dem Wucher- oder Zuchtstier waren ältere als zweijährige männliche Tiere vom Allmendland ausgeschlossen. Von dieser Regelung blieben die Wälder ausgenommen.

Um den burgerlichen Taunern ein wenig entgegenzukommen, waren die Bauern erbötig, jedem «etwas Erdreich» als Pflanzland auf der Allmend zur Nutzung abzustecken. Doch sollte der Tauner sein Stück nach etlichen Jahren aufforsten und wieder abgeben. Hier griff nun die Obrigkeit zugunsten der Armen ein, als sie dieses sogenannte Sey-Reglement 1781 ratifizierte. Um die Tauner nicht von der Willkür der Bauern abhängig zu machen, erhielt jeder Anrecht auf lebenslängliche Nutzung seiner halben Jucharte.

Diese Regelung, die unter der Drohung der Buße bei Widerhandlungen stand, war gut, solange die Obrigkeit darüber wachte. In der Praxis wurde sie weitherzig gehandhabt. Da 1798 Berns alte Rechtsordnung dahinfiel, sollte die Frage der Allmend- und Waldnutzung zu einem schier endlosen Zankapfel für Etzelkofen werden.

5. DER UMSTURZ VON 1798

Die rund 80 Wehrpflichtigen des Vennergerichtes Mülchi leisteten ihren Militärdienst im ersten und zweiten Stammbataillon des *Regimentes Zollikofen*. Je fünf Auszügler waren auf die beiden Grenadier- und die beiden Musketierkompagnien aufgeteilt. Diese vier Einheiten bildeten im Kriegsfall als Feldtruppe das Auszügerbataillon Zollikofen, das 1798 von Oberstleutnant Karl von Wattenwyl von Loins befehligt wurde. Zwei Mann des Vennergerichtes standen zudem bei der Bataillonsartillerie und zwei weitere bei den Jägern.

Aus der älteren Mannschaft formierte man ein Füsilier- oder Landwehrbataillon, das gegen 50 Angehörige aus dem Vennergericht aufwies. Wie andere Füsilierbataillone war es Ende 1797 oder zu Anfang 1798 gemustert und wieder entlassen worden. Als mit dem Fall von Solothurn am 2. März der Landsturm erging und das Wachtfeuer bei Limpach um fünf Uhr früh aufloderte, trat das Füsilierbataillon Zollikofen in Jegenstorf unter die Fahnen. Es wurde nicht von einem eigentlichen Kommandanten, sondern von einem Dreierausschuß angesehener Ortsvorsteher geführt. Als militärischer Fachmann neben diesen «Volkskommissären» aus Zauggenried, Münchenbuchsee und Moosseedorf war Hauptmann Johannes König aus Jegenstorf mit dabei, der im Regimentskreis Zollikofen die Funktion des Aidemajor de Departement ausübte; heute entspräche das dem Stellvertreter eines Kreis- oder Platzkommandanten. Den einzelnen Kompagnien standen die etatmäßigen Offiziere aus der Gegend vor.

Sonntag, den 4. März, am späten Vormittag griff die Armee Schauenburgs Bätterkinden an. Das seit der vorherigen Nacht dort stehende Auszügerbataillon vom Regiment Burgdorf, das schon zwei Tage zuvor im Seeland den Gehorsam versagt hatte und zur Hälfte heimgelaufen war, verweigerte jetzt seinem Kommandanten Oberstleutnant Karl Thormann den Befehl, gegen den zehnfach stärkern Gegner ins Feuer geführt zu werden. Die Mannschaft floh, Thormann und sein Adjutant fielen in die Hände der Franzosen, die gegen Mittag Bätterkinden besetzten und eine Vorhut nach Schalunen legten.